



K021-1921

3003 Bern, 10.01.2011

V e r f ü g u n g

für

Life-saver

Alleestrasse 48, 8590 Romanshorn

Gesuchsteller(in)

betreffend

Ermächtigung zur Durchführung von Nothilfekursen für Führerausweisbewerbende

A. Sachverhalt

1. Herr Real, Life-saver, stellte der Zertifizierungsstelle ResQ mit Anmeldeformular vom 02.07.2010 Antrag um Kurszertifizierung "Nothilfe für Führerausweisbewerbende".
2. Die Zertifizierungsstelle ResQ hat das Kurszertifikat ResQ am 07.01.2011 ausgestellt und den Entscheid dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) am 07.01.2011 als Antrag um Anerkennung mitgeteilt (vgl. Ziff. 1 der Weisungen vom 06.07.2010 über Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerbende [Nothilfekurse] und Ausbilderkurse sowie Art. 2, 12 und 15 des Reglements des Vereins ResQ vom 02.05.2005 über das Verfahren der Kurszertifizierung "Nothilfe für Führerausweisbewerbende", nachfolgend "Reglement Kurszertifizierung").

B. Erwägungen

1. Das für die Anerkennung der Nothilfekurse zuständige ASTRA (Art. 10 Abs. 2 und 4 VZV¹) erteilt die Bewilligung zur Durchführung von Nothilfekursen, wenn der (die) Gesuchsteller(in) über das Kurszertifikat ResQ und Ausbilder(innen) mit Kompetenzzertifikat ResQ verfügt.
2. Die Zertifizierungsstelle ResQ hat das Gesuch auf Vollständigkeit sowie auf die fachliche Korrektheit und die Vereinbarkeit mit dem Reglement Kurszertifizierung überprüft. Sie hat mindestens eine Site-Visit durchgeführt und dem (der) Gesuchsteller(in) nach erfolgreichem Zertifizierungsverfahren das Kurszertifikat ResQ ausgestellt.
3. Das ASTRA hat festgestellt, dass die formellen Voraussetzungen für eine Ermächtigung des Gesuchstellers (der Gesuchstellerin) zur Durchführung von Nothilfekursen gegeben sind.

C. Verfügung

¹ Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976 (SR 741.51)

1. Der Betrieb Life-saver wird ermächtigt, Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerbende durchzuführen und entsprechende Kursbescheinigungen abzugeben.
2. Über die Abgabe der Kursbescheinigungen und die Präsenz der Teilnehmer von Nothilfekursen sind lückenlose Kontrollen zu führen. Die Listen sind 6 Jahre aufzubewahren.
3. Personelle Mutationen beim Betrieb Life-saver sind der Zertifizierungsstelle ResQ unverzüglich mitzuteilen:
 - Inhaber(in) der Bewilligung zur Durchführung von Nothilfekursen: Herr Real
 - Organisationsarzt/-ärztin: Dr. med. Ivo Schmid
4. Lässt der Betreiber Life-saver das Kurszertifikat ohne Rezertifizierung ablaufen, verliert er die Ermächtigung zur Durchführung von Nothilfekursen für Führerausweisbewerbende.
5. Sollten sich in den Techniken der Notfallhilfe und im medizinischen oder methodisch/didaktischen Bereich Neuerungen ergeben, wird der Betrieb Life-saver direkt durch die Zertifizierungsstelle ResQ informiert. In diesem Fall ist das Kursprogramm an die Ausbildungsgrundlagen "Normen für Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende" des Vereins ResQ anzupassen.
6. Die Verfügung wird eröffnet an:
 - Life-saver, Alleestrasse 48, 8590 Romanshorn
7. Die Verfügung wird mitgeteilt an:
 - SGS Société Générale de Surveillance SA, Zertifizierungsstelle ResQ, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich
 - Strassenverkehrsamt Thurgau, Moosweg 7a, Postfach, 8501 Frauenfeld

Abteilung Strassenverkehr



Thomas Gschwind
Zulassung, Haftpflicht, Strafen

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder deren Vertreterin oder Vertreter zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden.